

Formblatt für Stellungnahmen
zu den Auslegungshinweisen der Bundesnetzagentur zu § 7a UWG
betreffend die Dokumentation und Vorlage von Einwilligungen in die Durchführung von Werbeanrufen
(Az. 513-EW Dok 21-Kon)

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.

Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme ~~lege ich bei~~ ist nicht erforderlich **[Unzutreffendes bitte streichen]**.

[Deutsche Telekom und VATM]

[Maximilian Wiemer, Referent für Recht und Regulierung, VATM e.V.]

[30.11.2021]

Bitte nutzen Sie für Ihre Stellungnahme die nachfolgende Tabelle. Verwenden Sie dabei für die Kommentierung jeder Randnummer der Auslegungshinweise eine separate Tabellenzeile. Neue Tabellenzeilen können Sie in beliebiger Anzahl einfügen.

Kürzel	Betroffene Randnummer	Anmerkung
	1-5, 16	§ 7a UWG ist in seiner derzeitigen Gestaltung und vor allem in der aufgezeigten Auslegung wegen Unvereinbarkeit mit höherrangigem europäischem Recht nicht anzuwenden. In Ermangelung einer Öffnungsklausel in der DSGVO war der deutsche Gesetzgeber nicht befugt, die bereits in Art. 7 Abs. 1 der DSGVO vorgesehene, bußgeldbewehrte Nachweispflicht für alle datenschutzrechtlichen Einwilligungen auf nationaler Ebene einer „branchenspezifischen Konkretisierung“ bzw. einer „speziellen Ausfüllung“ zu unterziehen. Der europäische Verordnungsgeber hat in Art. 5 Abs. 2 DSGVO die allgemeine Rechenschaftspflicht und in Art. 7 Abs. 1 DSGVO die spezielle Nachweispflicht für Einwilligungen bereits abschließend geregelt und bewusst nicht weiter konkretisiert, weil diese Pflichten im Kontext mit Art. 24 Abs. 1 DSGVO zu verstehen sind, wonach Art und Umfang der konkret zu treffenden Maßnahmen aufgrund einer Risikoanalyse (vgl. Moos in Moos/Schefzig/Arning, Praxishandbuch DSGVO, 2. Aufl. 2021, Kap. 4 Rn. 29) und dem Stand der Technik (Art. 25 Abs.1 DSGVO) entsprechend umzusetzen und keineswegs starr nach weiterer Bestimmung durch die nationalen Gesetz-

Kürzel	Betroffene Randnummer	Anmerkung
		<p>geber oder gar der Aufsichtsbehörden festzulegen sind. Mangels Spielraums des nationalen Gesetzgebers ist die Einwilligung in den EU-Mitgliedsstaaten einheitlich anzuwenden und auszulegen (vgl. EuGH, Urt. v. 1.10.2019 – C-673/17 – PLANET49 – Rn. 47, 50 und allgemein zur mangelnden Befugnis, nationale Gesetze über die Grundsätze der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG hinaus umzusetzen, bereits: EuGH, Urt. v. 19.10.2016 – C-582/14 – BREYER – Rn. 58ff.; EuGH, Urt. v. 24.11.2011 – C468/10 und C469/10 – ASNEF und FECEMD – Rn. 30, 32). Die starre Fest- bzw. Auslegung der Art und Weise, wie der Dokumentationspflicht nachzukommen ist, führt z.B. dazu, dass – wenn eine Einwilligung in einem Kontext abgegeben wird, der den Anwendungsbereich von Art. 9 DSGVO berührt, z.B. für Medizinprodukte – umfangreiche Dokumentationspflichten gefordert werden, ohne dass – wenn man der Auslegung der BNetzA folgen würde – die möglichen Risiken für Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen berücksichtigt würden.</p> <p>Die Gleichbehandlung aller erhobenen Dokumentationen ist entsprechend auch keine Ausgestaltung, sondern eine Umgestaltung des datenschutzrechtlichen Grundsatzes aus Art. 24 Abs. 1 DSGVO.</p> <p>Die nachfolgenden Ausführungen erfolgen vor diesem Hintergrund lediglich hilfsweise.</p>
	1- 5	<p>Das UWG regelt im Wesentlichen den Bußgeldtatbestand. Eine weitergehende Rechtsgrundlage, die die Ausgestaltung der Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht regelt, ist nicht erkennbar.</p> <p>Es existiert weder im UWG noch in weiteren Rechtsvorschriften eine Kompetenz, die Anforderungen an die Dokumentation und Aufbewahrungsfrist dezidiert auszugestalten als es in § 7a UWG geschehen ist. An die Dokumentationspflicht wurde nur die Anforderung gestellt, dass diese „angemessen“ sein muss. Darüber statuiert § 7a Abs. 2 UWG eine Aufbewahrungsfrist für die erstellte Dokumentation sowie eine Vorlageverpflichtung auf Nachfrage. Anders als beispielsweise § 57 Abs. 5 TKG neu, ermächtigt § 7a UWG die BNetzA nicht, konkretisierende Hinweise in einer rechtlich verbindlichen Form zu erlassen. § 57 Abs. 5 TKG neu sieht hier zu Konkretisierungszwecken das Instrument der Allgemeinverfügung vor. Der Hinweis in der Gesetzesbegründung (vergleiche Konsultationspapier S. 3 Fn. 2, BT-Drs. 19/26915 S. 30) im Gesetzentwurf für ein Gesetz für faire Verbraucherverträge kann dabei nicht als Rechtsgrundlage für eine derart weitgehende Konkretisierung fungieren. Die Auslegungshinweise stellen aus unserer Sicht überschießende Regeln dar, die auch nicht die Anforderungen an die Dokumentation einer Einwilligung nach Art. 4, Nr. 11, 7 DS-GVO rechtlich konkretisieren können. Auch durch die DS-GVO wird die BNetzA nicht befugt, solche Pflichten rechtlich zu begründen. § 7a UWG ergänzt den § 7 Abs. 2 UWG, aber er verdrängt oder ändert § 7 Abs. 2 UWG nicht. Dem müssen auch die Auslegungsregeln folgen.</p>
	2	<p>Für die in dieser Auslegungshilfe konstruierten, zumal bußgeldbewehrten Pflichten, gibt es – gerade auch in ihrer Detailtiefe – zum größten Teil (siehe unten) keine gesetzliche Grundlage. Die BNetzA verkehrt den verwaltungsrechtlichen Untersuchungsgrundsatz in einen Beibringungsgrundsatz des Beschuldigten in Ordnungswidrigkeitsverfahren und übersieht, dass § 7a Abs. 1 UWG allenfalls die Dokumentation der Telefonwerbeeinwilligung verlangt, so dass die ausbleibende Dokumentation der weiteren von der BNetzA unter Missachtung des Gebots der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1c DSGVO) gewünschten Parameter keinen Verstoß gegen § 7a UWG oder eine mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € bewehrte Ordnungswidrigkeit gemäß § 20 Abs. 1 UWG begründen kann. Das Dokument ist ferner nicht wie eine unverbindliche Auslegungshilfe, sondern wie eine verbindliche behördliche Konkretisierung der nationalgesetzlichen Konkretisierung formuliert, insoweit schlagen wir vor, die Eigenschaft als reine Auslegungshilfe z.B. dadurch zu unterstreichen,</p>

Kürzel	Betroffene Randnummer	Anmerkung
		<p>dass keine allgemeingültigen Vorgaben formuliert werden, sondern eher anhand von Beispielen Anwendungshilfen gegeben werden. Die Dokumentationspflicht müsste jedenfalls europarechtkonform dahingehend ausgelegt werden, dass sie zum einen richtlinienkonform den Vorgaben der Datenschutz-Richtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG (nachfolgend nur „ePrivacy-Richtlinie“) entspricht, andererseits aber den Regelungen der DSGVO – die insoweit keine Öffnung für den nationalen Gesetzgeber vorsieht – berücksichtigt. Insoweit ergibt sich aus der ePrivacy-Richtlinie lediglich die Vorgabe, dass im nationalen Recht geregelt werden kann, ob eine Einwilligung für bestimmte Formen der Direktwerbung eingeholt werden muss (Art. 13 Abs. 3 ePrivacy-Richtlinie), aber nicht wie diese Einwilligung eingeholt und nachgewiesen werden kann (dazu untenstehend weitere Ausführungen). Insoweit sind die Regelungen der DSGVO europarechtlich abschließend und vorrangig anzuwenden. Daher haben die Dokumentationspflichten den datenschutzrechtlichen Grundsätzen, die sich aus der DSGVO ergeben (Datenminimierung, der risikoabhängigen Bewertung des Schutzes von personenbezogenen Daten und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) unmittelbar zu entsprechen und sich in den Anforderungen an Art und Weise der Dokumentation an diese zu halten.</p>
	10	<p>Der Adressatenkreis des UWG ist ein anderer als der der DSGVO, hier kann es – insbesondere auch aufgrund der Auslegungsregeln zu Widersprüchen kommen. Adressat der DSGVO-Vorgaben ist die Verantwortliche Stelle, die die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung festlegt. Dies ist in der Regel das werbende Unternehmen selbst (nicht im Rahmen einer AVV beauftragte Dienstleister).</p>
	11	<p>Die rechtliche Auftrennung der werbenden Unternehmen und ihre Beauftragten (CallCenter) sowie die daraus resultierenden, besonderen Pflichten sind weder praxismäßig noch haben sie eine rechtliche Grundlage. Die Pflicht aus § 7a UWG trifft ausschließlich die werbenden Unternehmen. Demnach sind Beauftragte und werbende Unternehmen grundsätzlich in diesem Kontext als Einheit zu begreifen. Die Auslegungshilfen führen defacto dazu, dass eine gegenseitige Prüfpflicht der beteiligten Unternehmen besteht, ob etwa die Dokumentation ordnungsgemäß erfolgt ist. Entsprechend müsste dann das beauftragte CallCenter jedes Mal vor einem Werbeanrufer prüfen, ob die Dokumentation beim Auftraggeber rechtmäßig ist und im Zweifelsfall dann die Ausführung des Auftrags verweigern. Das wiederum würde das zivilrechtliche Vertragsverhältnis ad absurdum führen (vgl. hier auch Rdnr. 65, 67, 88 f.).</p> <p>Zugriff ist aus unserer Sicht nur eine Möglichkeit, die Überprüfung zu ermöglichen. Aus unserer Sicht widerspricht diese Lösung aber datenschutzrechtlichen Vorgaben. Ein Schutz von personenbezogenen Daten wird rein tatsächlich erschwert, wenn auch beauftragte Unternehmen/CallCenter bis zu 5 Jahre nach Nutzung auf die Datensätze der Verbraucher zugreifen können, ggf. sogar über die Beendigung von CallCenter-Verträgen hinaus. Dies widerspricht evident den Grundsätzen der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung, der Datenminimierung und der Speicherbegrenzung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. a, c, e DSGVO. Dies gilt umso mehr, weil ein eigenständiger Zugriff der beauftragten Unternehmen/Callcenter zu Überprüfungszwecken nicht im Einklang mit der gegebenen datenschutzrechtlichen Verantwortungsverteilung steht. Regelmäßig sind die werbenden Unternehmen Auftraggeber einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und damit datenschutzrechtlich verantwortlich, während die beauftragten Unternehmen/Callcenter sogenannte Auftragsverarbeiter sind. Ein Zugriff auf personenbezogene Daten durch den Auftragsverarbeiter ist jedoch immer nur dann zulässig, wenn dieser dem Anwendungs-</p>

Kürzel	Betroffene Randnummer	Anmerkung
		<p>bereich des Auftragsverarbeitungsvereinbarung entspricht. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Auch eine Änderung aller bestehenden Verträge, die zudem mit immensen Aufwänden bei den betroffenen Unternehmen verbunden wäre, würde am Ergebnis nichts ändern, denn eine solche Kontrolle des Auftraggebers durch den Auftragsverarbeiter ist mit der Rechtsfigur der Auftragsverarbeitung nicht in Einklang zu bringen.</p> <p>Von einem werbenden Unternehmen in der Regel auf der Grundlage einer Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) beauftragte Call-Center können nicht gleichzeitig Verantwortliche im Sinne des § 7a UWG sein. Soweit § 7a UWG als Konkretisierung von in der DSGVO bereits geregelten Nachweispflichten fungieren soll, müssen auch die Grundsätze der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit im Sinne der DSGVO gelten. Im Übrigen lässt sich eine Verantwortlichkeit von Auftragsverarbeitern nicht aus dem Wortlaut des § 7a UWG ableiten. Danach ist nur das werbende Unternehmen verantwortlich. Der Wortlaut muss im Bereich des Sanktionenrechts aber die Auslegungsgrenze darstellen.</p> <p>Zwar hat die DSGVO den Grad an Verantwortung des Auftragsverarbeiters im Vergleich zum BDSG vor dem 25.5.2018 bekanntermaßen graduell gesteigert. Es bleibt aber auch mit Art. 28 DS-GVO dabei, dass der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten nur auf Weisung des Verantwortlichen verarbeitet und seinerseits Überprüfungen des Verantwortlichen zu dulden hat, nicht aber umgekehrt. Insofern müsste ein Zugriff auf dokumentierte Einwilligungen separat gerechtfertigt werden. Der Rechtsauffassung, wonach § 7a UWG eine datenschutzrechtliche Erlaubnisnorm nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DS-GVO auch für die Übermittlung personenbezogener Daten von der verantwortlichen Stelle an seine Auftragsverarbeiter angesehen werden kann, können wir aber nicht folgen. Auftragsverarbeiter kommen als direkte Normadressaten des § 7a UWG auch und gerade deshalb nicht in Betracht, weil ihnen für ein und denselben Lebenssachverhalt untersagt ist, Datenverarbeitungen vorzunehmen, die nicht den Weisungen des Auftraggebers entsprechen. Auch aus datenschutzrechtlichen Gründen ist daher die Auftrennung der werbenden Unternehmen und der beauftragten Unternehmen/CallCenter nicht sachgerecht.</p> <p>Hier bestehen zudem Risiken von Datenverlusten, da weitere Zugänge eingerichtet werden. Die Auslegungshilfe muss sich an den Inhalten der DSGVO messen lassen. Die Überprüfungspflicht und auch Dokumentationspflicht der CallCenter setzt keinen Zugriff auf Systeme voraus. Die Dokumentationspflicht kann auch durch eine isolierte Teil-Dokumentation der CallCenter erreicht werden, die dann wiederum an den Auftraggeber weiterzuleiten ist, der die Inhalte dokumentiert. Auch mit den Informationen zur Übermittlung.</p> <p>Der Zugriff auf Dokumentationen ist eine Möglichkeit, um diese seitens der CallCenter zu prüfen. Die Randnummer widerspricht der in der DSGVO geforderten Datensparsamkeit. Es besteht die Gefahr von Datendiebstählen. Die von der BNetzA formulierten Ziele lassen sich auch erreichen, indem der Auftraggeber dem CallCenter bei Bedarf die Unterlagen zur Verfügung stellt. Die DSGVO hebt den Grundsatz der Datensparsamkeit und der Erforderlichkeit der Datenspeicherung von personenbezogenen Daten hervor. Daran muss sich die "Auslegungshilfe" der BNetzA messen lassen. Insbesondere dort wo Daten "allein zu Dokumentationszwecken aber nicht zur eigentlichen Datenverarbeitung" benötigt werden.</p>
	13	Es ist richtig und wichtig, dass Mitarbeiter nicht in die Haftung genommen werden können und sollen.

Kürzel	Betroffene Randnummer	Anmerkung
	15, 18, 60, 72-74	<p>Eine bestimmte, „manipulationssichere“ Dokumentation schreiben weder § 7a UWG, noch die DSGVO vor. Sie kann dementsprechend auch von der BNetzA nicht verlangt und bei Ausbleiben auch nicht mit einem Bußgeld geahndet werden. Vielmehr muss bei einer europarechtskonformen Auslegung der risikobasierte Ansatz, der DSGVO berücksichtigt werden (s.o. Kommentierung zu Rn. 5, 16), so dass für starre Vorgaben in dieser Hinsicht kein Raum ist.</p> <p>Das Vorliegen von Zugriffskonzepten reduziert die Gefahr von Manipulationen. Kann es wirklich ein „sicher“ geben? Authentizität ist im Onlinebereich nicht 100%ig zu gewährleisten, wenn nicht mit Kamera und Personalausweisabgleich gearbeitet wird. Dieser Aufwand wäre allerdings unverhältnismäßig.</p>
	16	<p>Der Nachweis, dass die Person, die in der Werbeeinwilligung genannt ist, tatsächlich die Werbeeinwilligung abgegeben hat, lässt sich nicht mit 100%iger Sicherheit führen. Selbst bei Vertragsabschlüssen in einem Ladenlokal können gestohlene Ausweispapiere vorgelegt werden. Online und am Telefon ist ein solcher Nachweis ebenfalls kaum zu führen. Hier sollte die entsprechende Authentifizierung über Kundenkennworte/PINs etc. ausreichen, um eine Legitimation zu belegen. Wenn jemand von der Rufnummer des Verbrauchers anruft und sich legitimiert oder sich online in das Kundenkonto unter Verwendung der festgelegten Zugangsdaten einloggt, sollte das als Legitimation ausreichen. Hier hat auch der Verbraucher entsprechende Verantwortlichkeiten seine Zugangsdaten zu schützen.</p> <p>Darüber hinaus führen zu weit gehende Anforderungen an die eindeutige Identifizierung des Einwilligenden dazu, dass hier ggf. nicht erforderliche personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dafür fehlt dann die datenschutzrechtliche Erlaubnis.</p>
	17	<p>Es gibt insoweit auch keine „wettbewerbsrechtliche Einwilligung“. Mit § 7 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 UWG hat der Gesetzgeber nur die ePrivacy-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt (vgl. BGH, Urt. v. 14.1.2016 – I ZR 65/14 – FREUNDE FIN-DEN – Rn. 24; <i>Köhler</i> in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 2020, § 7 Rn. 97a). Auch für das UWG ist daher seit dem 25.5.2018 allein der Begriff der Einwilligung gemäß Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO maßgeblich (vgl. <i>Köhler</i> in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 2020, § 7 Rn. 149, 149e sowie <i>Kühling/Raab</i> in Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, 2018, Art. 95 DS-GVO Rn. 7). Das ist auch vom Bundesgerichtshof bestätigt worden (Urt. v. 28.5.2020 – I ZR 7/16, NJW 2020, 2540 – Cookie-Einwilligung II). Folglich ergibt sich auch kein Spielraum für eine Auslegung. Diese würde lediglich die Europarechtswidrigkeit der Vorschrift perpetuieren.</p>
	21	<p>Informationen zu Beteiligten kann nur in Bezug auf den Erklärenden gelten. Welchen Mehrwert hat eine Information zum CallCenter Agenten oder zum Shop-Mitarbeiter, die nach wenigen Tagen keinerlei Erinnerung an den Vorgang mehr haben und haben können. Aus unserer Sicht wird die Wohnanschrift nicht benötigt und kann auch nicht zur Beweisschaffung für neue Verfahren dienen. Die Überprüfung der Werbeeinwilligung setzt nicht alle genannte Punkte voraus. Zu den Beteiligten am Einwilligungsprozess wird noch unter Ziffer 25 eingegangen.</p>
	22	<p>Der Kreis der Betroffenen wird hier sehr weit gezogen. Es ist nicht ersichtlich, warum zu Dokumentationszwecken auch der Name der werbenden Person (die Einwilligung Einholenden) verarbeitet werden muss. Sinn und Zweck der Regelung ist schließlich der Schutz des Verbrauchers. Die Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten beispielsweise des Call-Center Agent ist zu Dokumentationszwecken nicht geboten und erforderlich.</p>

Kürzel	Betroffene Randnummer	Anmerkung
	24	<p>Die generelle Speicherung von Name und Wohnanschrift ist in vielen Fällen nicht geeignet, um den Nachweis von Einwilligungen zu verbessern, nämlich z.B. immer dann, wenn die Einwilligung im Bereich des Fernabsatzes (z.B. online) eingeholt wird, ohne dass eine Möglichkeit zur Überprüfung der Identität der betroffenen Person möglich ist. In diesen Fällen ist auch die Erhebung zusätzlicher Informationen nicht hilfreich und daher nicht verhältnismäßig.</p> <p>Außerdem missachtet die BNetzA mit der pauschalen Auslegung hier einmal mehr das Prinzip der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1c DSGVO).</p> <p>Die Erhebung der Wohnanschrift ist für die Identifikation des Einwilligenden nicht zwingend erforderlich. Die Wohnanschrift ist nur erforderlich, soweit sie zur Identifizierung bestimmter Personen benötigt wird. Aber wenn eine Einwilligung z. B. im Inbound eingeholt wird, sind die Bestandsdaten bereits im Kundenkonto hinterlegt. Die Nennung des Namens im Rahmen der Aufnahme wäre hier ausreichend, um die Einwilligung zuordnen zu können. Die weiteren Daten sollten aus dem Kundenkonto ergänzt werden können.</p> <p>Auch stellt Art. 11 DSGVO klar, dass die Erhebung von Informationen, lediglich zur Identifizierung der betroffenen Personen von der DSGVO gerade nicht gewollt ist. Sie kann ohne gesetzliche Grundlage von der BNetzA auch nicht verlangt werden.</p> <p>Insoweit dürfte in vielen Fällen die bisherige Praxis ausreichen, bei einer Einholung von Einwilligungen die betreffende Rufnummer, auf die sich die Einwilligung bezieht, sowie die Umstände der Erteilung der Einwilligung für nachweiszwecke zu speichern.</p>
	25,58-59	<p>Die Daten sind für den Verbraucher häufig ersichtlich. Im Rahmen des Vertragsabschlusses schriftlich eingeholte Einwilligungen: Der Vertragspartner ist im Vertrag mit ladungsfähiger Anschrift genannt. Eine zusätzliche Nennung ist im Rahmen der Einwilligungserklärung nicht erforderlich. Das gleiche gilt bei online oder fernmündlich eingeholten Einwilligungen. Der Kunde loggt sich im Self-Service oder in einer App ein oder ruft an. Hier weiß der Kunde, mit wem er es zu tun hat. Eine weitere Nennung des Unternehmensnamens und der ladungsfähigen Anschrift sind hier für die Transparenz nicht erforderlich.</p> <p>Der Name des beteiligten Mitarbeiters ist für die Dokumentation nicht erforderlich. Es ist keine Angabe, die bei der Überprüfung von Inhalten benötigt wird. Als Zeugen kommen die Mitarbeiter, die im Massengeschäft tätig sind, auch nicht in Betracht, denn sie können sich im Regelfall nicht an einzelne Kundengespräche erinnern. Es ergibt sich kein Nutzen oder Mehrwert aus dieser Angabe. Die Aufnahme des Namens des Agenten stellt darüber hinaus eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 6 DSGVO dar. Es muss hierfür also eine datenschutzrechtliche Erlaubnisnorm vorliegen. Es ist nicht ersichtlich, dass § 7a UWG eine rechtliche Verpflichtung zu dieser Art von Mitarbeiterdatenverarbeitung darstellt. Auch eine auf § 26 BDSG gestützte Datenverarbeitung kommt nicht in Frage. Die Arbeitsverträge enthalten keine entsprechenden Pflichten der Arbeitnehmer, an einer solchen Aufnahme ihrer Personalien mitzuwirken.</p> <p>Zudem könnten solche Angaben oder Aufzeichnungen arbeitsrechtlichen Beschränkungen unterliegen.</p> <p>Eine Pflicht zur Dokumentation des vollständigen Namens des Erklärungsempfängers (Call-Center-Mitarbeiters) ergibt sich weder aus § 7a UWG, noch ist sie für die Nachweisbarkeit einer Einwilligung erforderlich. Sie verstößt gegen das</p>

Kürzel	Betroffene Randnummer	Anmerkung
		Prinzip der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1c DSGVO) und der Verarbeitung von Daten nur mit Rechtsgrundlage (Art. 6 DSGVO) und trägt insoweit nicht dem risikobasierten Ansatz der DSGVO Rechnung (s.o.).
	26	§§ 7, 7a UWG verlangen eine Einwilligung und die Dokumentation derselben. Aus unserer Sicht bedarf es - gerade im Inbound- nicht der Dokumentation des Namens der Firma und des Agenten.
	27, 29	<p>Eine wirksame Werbeeinwilligung muss nicht unbedingt die Information enthalten, für welche Produkte geworben werden soll. Inhalt und Reichweite der Einwilligung sind durch das Gesetz und die Rechtsprechung festgelegt. Eine nähere Konkretisierung ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs jedenfalls dann nicht erforderlich, wenn das von der Einwilligung begünstigte werbende Unternehmen und dessen Produktpalette allgemein oder zumindest situationsbedingt bekannt sind, etwa weil die Einwilligung im Rahmen einer Bestellung von Waren oder Dienstleistungen des Verantwortlichen erteilt wird (BGH, Urt. v. 1.2.2018 – III ZR 196/17). Die hier festgehaltenen Inhalte gehen über die Anforderungen des BGH (BGH III ZR 196/17) hinaus. Das beinhaltet zudem nicht mehr die Dokumentation, sondern die inhaltliche Ausgestaltung von Werbeeinwilligungen. Das ist nicht Gegenstand des § 7a UWG. Anforderungen an eine wirksame Einwilligung regeln insoweit Art. 4 Nr. 11, 7 DS-GVO. Weitergehende Konkretisierungen können jedenfalls nicht in dem Maße durch eine Auslegungshilfe getroffen werden.</p> <p>In Bezug auf den Werbungsgegenstand dürfen die Anforderungen an die Praxis nicht überzogen werden. Als generell ausreichend sollte die Angabe angesehen werden, dass es sich um Produkte aus dem eigenen Sortiment des Einwilligungsempfängers oder (auch) um Werbung für Dritte handelt, die dann namentlich zu nennen sind. Es würde zu weit gehen und Anbieter mit eingrenzbarem Sortiment ohne sachlichen Grund bevorteilen, wenn man zusätzlich auch die Angabe der jeweiligen Produktgattungen verlangte. Diese Angaben wären bei einem Vollsortimenter schlicht unmöglich oder zur Vermeidung von Überinformation so weit zu abstrahieren, dass kein Informationsmehrwert im Vergleich zur schlichten Angabe <i>„Produkte aus unserem Sortiment“</i> zu erkennen wäre (vgl. Rohwedder in Moos/Schefzig/Arning, Praxishandbuch DSGVO, 2. Aufl. 2021, Kap. 17 Rn. 144).</p>
	32, 58	Die Angabe der Uhrzeit ist nicht in allen Fällen erforderlich. Bei einer im Rahmen des Vertragsabschlusses in einem Ladenlokal abgegebenen Einwilligung kann die Uhrzeit nicht genau erfasst werden, da hier frühestens auf die Übermittlung der Unterlagen abgestellt werden kann. Auch bei einer fernmündlich erteilten Einwilligung kommt es auf die Uhrzeit für die wirksame Abgabe und Dokumentation nicht an. Es ist nicht ersichtlich, warum das eine zu dokumentierende Information sein soll. Eine Pflicht zur Dokumentation der Uhrzeit der Einwilligungserteilung ergibt sich auch nicht aus dem Gesetz. Sie mag bei digitaler Einwilligungseinholung als essentieller Bestandteil eines Logfiles („ Timestamp “) Standard sein, sie kann aber von der BNetzA nicht generell verlangt und bei Ausbleiben auch nicht mit einem Bußgeld geahndet werden. Dies gilt insbesondere bei vom Kunden unterschriebenen Auftragsformularen, die herkömmlich neben einer Datumsangabe nicht auch noch eine Uhrzeit aufweisen.

Kürzel	Betroffene Randnummer	Anmerkung
		Es ist außerdem nicht klar, welcher Zeitpunkt hier gemeint ist, ob also auf den Zeitpunkt der Erklärung oder des Empfangs abzustellen ist. Außerdem ist nicht ersichtlich, warum diese zusätzliche Information für alle Arten von Einwilligungen erforderlich sein sollte, um die Nachweisbarkeit sicherzustellen. Auch diese generelle Anforderung trägt nicht dem risikobasierten Ansatz der DSGVO Rechnung (s.o.).
	34, 35	<p>Diese Anforderung kann nicht in allen Fällen technisch umgesetzt werden. Schon allein bei der Nutzung unterschiedlicher Browser können sich unterschiedliche optische Darstellungen ergeben. Auch wenn z. B. keine Vollansicht gewählt wird, weicht die Darstellung von einer Darstellung auf dem ganzen Bildschirm ab. Eine konkrete Wiedergabe ist inhaltlich möglich. Bei Onlineangeboten hat man zwar viele gestalterische Möglichkeiten, ist aber dennoch nicht in der Lage, die Vielzahl der möglichen Endgeräte, Browser u. ä. und deren Einstellungsmöglichkeiten abzubilden. Die Darstellung eines Kunden, der seine Schriftgröße ändert oder einen ungewöhnlichen Browser verwendet oder – zum Beispiel im Falle eine Einschränkung – einen Screenreader oder eine elektronische Braillezeile verwendet, ist auf Anbieterseite nicht nachvollziehbar und nicht speicherbar.</p> <p>Welchen Sinn und Zweck die Erfassung der Sozialen Netzwerke, in denen die Gewinnspiele veranstaltet werden, haben soll, ist nicht ersichtlich. Gleiches gilt für die Erfassung der Schaltdauer. Nachweise zu Datenschutz, Teilnahmebedingungen und Widerrufsmöglichkeiten sind keine gesetzlichen Bestandteile der gem. § 7 UWG erforderlichen Einwilligung und sollten damit auch keiner Dokumentationspflicht unterliegen. Da sie eine Einwilligung ggf. transparenter machen, sollte der Nachweis dem Verwender überlassen werden.</p> <p>Die gestellten Anforderungen, für die im Rahmen eines Online-Gewinnspiels eingeholten Einwilligungen, sind zudem viel zu kleinteilig und ergeben sich nicht aus dem Gesetz. Es ist etwa nicht ersichtlich, inwiefern die Dauer eines Gewinnspiels für die Dokumentation einer rechtmäßig eingeholten Einwilligung relevant sein könnte. Auch die Datenschutzinformationen oder Teilnahmebedingungen könnten für die Einwilligung allenfalls dann von Bedeutung sein, wenn in ihnen erstmalig Hinweise erteilt werden, die für eine informierte Einwilligung essentiell sind, oder die Einwilligung als solche Gegenstand der Teilnahmebedingungen ist bzw. die Einwilligungserteilung an das Gewinnspiel gekoppelt wurde. Eine pauschale Vorratsspeicherung all dieser Informationen verbietet sich. Soweit die BNetzA eine echte Auslegungshilfe für die Praxis im Online-Bereich schaffen möchte, sollte sie an dieser Stelle auf die Standard-Maßnahme für den Nachweis von Einwilligungen hinweisen, nämlich deren Protokollierung, d.h. die Speicherung folgender Parameter in einem Logfile: Einwilligungstext, Anklicken einer Checkbox oder Schaltfläche, eingegebener Name des Einwilligenden oder ein sonstiges Identifikationsmerkmal, Eingabezeitpunkt (vgl. <i>Rohwedder</i> in Moos/Schefzig/Arning, Praxishandbuch DSGVO, 2. Aufl. 2021, Kap. 5 Rn. 293 m.w.N.). Daneben ist der Nachweis der optischen Gestaltung durch regelmäßige Screenshots ratsam. Anders als in Fn. 20 angegeben, basieren die „wettbewerbsrechtlichen Anforderungen an eine Werbeeinwilligung“ nicht nur „zu großen Teilen“, sondern ausschließlich auf den datenschutzrechtlichen Anforderungen an eine Einwilligung i.S.v. § 4 Nr. 11, 7 DSGVO (BGH, Urt. v. 28.5.2020 – I ZR 7/16, NJW 2020, 2540 – Cookie-Einwilligung II), weil es keine wettbewerbsrechtlichen Anforderungen an die Einwilligung im Sinne von § 7 UWG gibt (siehe die Kommentierung oben zu Rn. 17).</p>
	35	Die hier genannten Bestandteile sind – außer der Einwilligung selbst – nicht Gegenstand einer Einwilligung gem. § 7 UWG und sollten damit auch keiner Dokumentationspflicht unterliegen. Hier handelt es sich um eine Ausweitung der Inhalte.

Kürzel	Betroffene Randnummer	Anmerkung
	35/36	Hier werden Aufzeichnungen zu besuchten Seiten verlangt. Diese dürfen wir aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht auswerten und auch nicht speichern. Die Anforderungen widersprechen datenschutzrechtlichen Vorgaben.
	36	Hier sollten entsprechende Protokollierungsdaten ausreichen. Der weitergehende Nachweis ist technisch nicht zu erbringen. Weitergehende Anforderungen stellten auch die bislang und nur noch bis zum 30.11.2021 geltenden Regelungen im TKG zur elektronisch erteilten Einwilligung nicht auf.
	37	<p>Selbstverständlich werden eingehende Werbewidersprüche erfasst und gespeichert. Der Widerruf wird unverzüglich in den Zielsystemen erfasst. Damit ist jederzeit – auch historisch – der Status einer Werbeeinwilligung des Kunden ersichtlich. Wenn eine Einwilligung widerrufen wurde, kann sie nicht verwendet werden.</p> <p>Als werbendes Unternehmen ist man zum Nachweis des Vorliegens einer Einwilligung verpflichtet. Es ist keine rechtliche Grundlage für die Verpflichtung zum Nachweis des Widerrufs ersichtlich. Art. 7 Abs. 3 S. 2 DS-GVO verlangt im Wesentlichen vom Verantwortlichen, dass einem Widerruf insoweit Folge zu leisten ist, dass die Einwilligung sodann nicht mehr als Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung ex nunc herangezogen werden kann. Hier kommt es aus unserer Sicht zu einer unzulässigen Beweislastumkehr.</p>
	38-42	<p>Der Inhalt des Widerrufs ist nicht Inhalt der Werbeeinwilligung und kann daher nicht der Dokumentationspflicht unterliegen. Das gilt erst recht für Nachweise zum entgegennehmenden Agenten. Das wäre eine gesetzlich nicht vorgesehene Beweislastumkehr. Der Verantwortliche müsste die negative Tatsache beweisen, dass ein Widerruf ausgeblieben ist. Er würde contra legem von seiner Aufsichtsbehörde verpflichtet, jeden Widerruf zu dokumentieren, so dass diese alle Tatsachen für die Führung eines Bußgeldverfahrens wegen unerlaubter Telefonwerbung nicht vom Beschwerdeführer, sondern vom Beschuldigten (!) beigebracht bekommt. Den Widerruf einer Einwilligung muss hingegen der Widerrufende und nicht der Widerrufsempfänger darlegen und beweisen.</p> <p>Dies ergibt sich ebenso bereits aus dem Wortlaut von § 7a Abs. 1 UWG, wonach die <i>Erteilung</i> der Einwilligung zu dokumentieren ist sowie aus Art. 7 Abs. 1 DSGVO, wonach der Nachweis ebenfalls die <i>Erteilung</i> der Einwilligung regelt. Zudem erfolgen Widersprüche sehr unterschiedlich und es kann nicht in allen Fällen der entsprechende Nachweis gespeichert werden, es gibt z. B. keine Aufnahme über den Widerruf. Zuweilen entscheiden wir auch als Unternehmen, Werbewidersprüche einzutragen, obwohl diese nicht ausdrücklich ausgesprochen wurden. Hier gibt es entsprechend auch keine Dokumentation des tatsächlich nicht erfolgten Werbewiderspruchs.</p> <p>Die Beweislast für den Werbewiderspruch liegt nicht beim werbenden Unternehmen.</p>
	39	Das ist nicht Inhalt des § 7a UWG und kann damit auch nicht Inhalt der Dokumentationspflicht sein.
	40	Die hier geforderten Daten besitzen keinerlei Aussagekraft hinsichtlich des Bestehens einer Einwilligung. Die Erfassung der Daten hinsichtlich der Weitergabe eines Widerrufs haben keine Auswirkungen auf das Bestehen oder Nichtbestehen einer Einwilligung. Wurde eine solche nachweislich widerrufen, liegt das Risiko der Verwendung beim Anrufenden.
	41	§7a UWG regelt die Dokumentation der Einwilligung zur Telefonwerbung. Damit können Dokumentationspflichten nicht auf andere Einwilligungen ausgedehnt werden.

Kürzel	Betroffene Randnummer	Anmerkung
	42	Es ist nicht klar, warum gegen den Wortlaut von Art. 7a Abs. 1 UWG hier Anforderungen an die Dokumentation des Widerrufs beschrieben werden. Datenschutzrechtliche Vorgaben sollten nicht in UWG-Auslegungshinweisen konkretisiert werden. Dies gilt es recht, wenn sich die Vorgaben bereits grundsätzlich aus den datenschutzrechtlichen Regelungen ergeben.
	43	<p>Die Wirksamkeit einer Einwilligung hängt nicht von der Länge des Zeitraums zwischen ihrer Erteilung und Verwendung ab. Die Gültigkeitsdauer der Einwilligung ist nach der DSGVO nur durch einen Widerruf bzw. bei Einwilligungen für Direktwerbung auch durch einen Widerspruch gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO begrenzt. Vereinzelt Entscheidungen deutscher Instanzgerichte, die nach altem Recht einen Verfall durch bloßen Zeitablauf für möglich gehalten haben, sind durch die Gesetzgebung und durch aktuellere Rechtsprechung des BGH überholt. Es gibt keine Grundlage für die Annahme, dass einmal gegebene Einwilligungen im Grundsatz nicht unbefristet gelten (vgl. <i>Europäischer Datenschutzausschuss</i>, Leitlinien 05/2020 zur Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679, V.1.1 Rn. 110; <i>Gola/Schultz</i>, Art. 7 DSGVO Rn. 58; BGH, Urt. v. 1.2.2018 – III ZR 196/17, GRUR 2018, 545).</p> <p>Gerade in Konstellationen, in denen Dauerschuldverhältnisse eingegangen werden, ist diese Überlegung sachfremd. Einwilligungen werden hier gerade dazu abgegeben, um vor Ende der Vertragslaufzeit und auch darüber hinaus z. B. über Möglichkeiten der Vertragsfortführung, aber auch der Beendigungsumstände informiert zu werden. Einer Einwilligung insoweit eine Befristung zuzuordnen, liefe dem tatsächlich Gewollten beider Vertragsparteien zuwider.</p>
	43,44, 49, 52	<p>Die Verpflichtung, den eigentlichen Werbeanrufer zu dokumentieren, ist aus § 7a Abs. 1 UWG nicht ableitbar.</p> <p>Die Dokumentationspflicht umfasst weder die konkret durchgeführten Werbeanrufe noch deren Umstände. Auch das wäre eine gesetzlich nicht vorgesehene Beweislastumkehr. Nach dem verwaltungsrechtlichen Untersuchungsgrundsatz ist es Aufgabe der BNetzA, durchgeführte unerlaubte Werbeanrufe zu ermitteln, wenn sie ein Bußgeldverfahren einleiten möchte. Zudem wäre die Anforderung, technisch nicht zu realisieren. Von den Angerufenen werden ggf. auch Service-Calls und gewünschte Rückrufe zur Lösung von Kundenanliegen als Werbeanrufe eingeordnet. Diese Anrufe werden nicht aufgezeichnet bzw. dokumentiert. Damit können nicht alle Kontakte erfasst werden.</p> <p>Anrufe erfolgen oft dezentral. Grund dafür kann ein Rückrufwunsch (Störung, Handhabung eines EG etc.), eine vertragsbezogene Rückfrage (Frage nach Kündigungsgrund) sein. Für diese Anrufe gibt es nicht immer eine Erfassung. Die Kunden missdeuten Anrufe, insbesondere, wenn es nicht zu einem Gespräch kommt und der Kunde nur eine Rufnummer im Display oder Router findet.</p> <p>Es gibt auch nicht autorisierte Anrufe, z. B. Phishing-Anrufe. Wenn diese dann in den Verzeichnissen derer, denen die Anrufe zugerechnet werden nicht erscheinen, ist das dann schon als Verletzung der Dokumentationspflicht zu werten, obwohl das Unternehmen diese Anrufe nicht zu vertreten hat?</p> <p>Ob es einen Werbeanrufer gegeben hat, hat nicht das werbende Unternehmen zu belegen/zu beweisen. Hier wird eine Dokumentationspflicht aufgestellt, wofür keine Beweispflicht besteht. Auch hier ist auf den eindeutigen Wortlaut von § 7a Abs. 1 UWG zu verweisen.</p>

Kürzel	Betroffene Randnummer	Anmerkung
	43, 50	Weder aus § 7a UWG, noch aus der DSGVO ergibt sich eine Verpflichtung, den Zeitpunkt eines jeden Werbeanrufs zu speichern. Auch das wäre eine gesetzlich nicht vorgesehene Beweislastumkehr . Nach dem verwaltungsrechtlichen Untersuchungsgrundsatz ist es Aufgabe der BNetzA, Zeitpunkt und Inhalte von Telefonanrufen zu ermitteln, wenn sie ein Bußgeldverfahren einleiten möchte.
	45-47	Aus dem Gesetz ergibt sich keine Pflicht, der BNetzA Auskunft über beauftragte Call-Center zu geben, sondern nur eine Pflicht für das verantwortliche werbende Unternehmen, die Telefonwerbbeeinwilligung nachzuweisen.
	47	Jedes CallCenter müsste für 5 Jahre die Daten vorhalten und hätte insoweit eine Speicherberechtigung, selbst wenn die Beziehung zum AG auf Grund von Fraud etc. längst gekündigt wäre. Ein hohes Risikopotenzial von Datenschutzverletzungen ist die Folge.
	48	Für uns ist nicht ersichtlich was der vollständige Name ist und ob hiermit der Name laut Ausweis gemeint ist.
	49	Dem werbenden Unternehmen obliegt der Nachweis der vorliegenden Einwilligung. Für eine Verpflichtung zum Nachweis tatsächlich erfolgter Kontakte gibt es keine Grundlage. Der Behörde obliegt der Nachweis unzulässiger Anrufe.
	51	Die kontaktierte Rufnummer ist nicht gleichbedeutend mit der erreichten Rufnummer.
	55	Ebenso wenig wie im Shop-Alltag immer mit einem Personalausweis agiert werden kann, ist eine hundertprozentige Identifikation am Telefon oder Online möglich. Hier erfolgt eine Verlagerung der Risikosphäre des Verbrauchers auf das anrufende Unternehmen, wenn vom Rechner bzw. Telefonanschluss der Verbrauchers Dritte agieren.
	57	<p>Die Einwilligung des Agenten in die Aufnahme kann nicht in jedem Falle mit aufgenommen werden. Das sollte über entsprechende arbeitsvertragliche Regelungen, Vereinbarungen und auch Betriebsvereinbarungen abgedeckt werden können. Rechtsgrundlage für die Aufzeichnung ggü. dem Agenten kann aus Datenschutz-Sicht ggf. auch eine BV/der Arbeitsvertrag und entsprechende Info an die Arbeitnehmer sein.</p> <p>Und für § 201 StGB reicht als Rechtfertigungsgrund die „konkludente“ Einwilligung. Die DSGVO besagt nicht WANN eine Einwilligung nötig ist, sondern nur WIE sie eingeholt/verwaltet werden muss. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch § 201 StGB. Wie soll dem Aufzeichnungsverbot des gesprochenen Wortes Sorge getragen werden, wenn das Gespräch von Anfang an aufgezeichnet wird. Es gibt auch andere denkbare Rechtsgrundlagen für Voicefile-Aufzeichnungen von Call-Center-Mitarbeitern als gerade die im Arbeitsverhältnis eher unwirksame Einwilligung (vgl. § 26 Abs. 2 BDSG), z.B. eine Betriebsvereinbarung. Die BNetzA sollte hier daher nicht so sehr ins Detail gehen und die Voicefile-Dokumentation auf eine einzige (zumal noch fragwürdige) Rechtsgrundlage begrenzen. Es reicht, darauf hinzuweisen, dass die Speicherung nur mit einer ausreichenden Rechtsgrundlage im Sinne von § 26 BDSG, Art. 6 DSGVO erfolgen darf. Das gleiche gilt auch für die Person, die die Einwilligung erklärt, auch in diesem Fall sollte hier offengelassen werden, ob hier in jedem Fall eine datenschutzrechtliche Einwilligung erforderlich ist. Auch die BNetzA geht ja insoweit von der Erforderlichkeit einer Einwilligung zum Ausschluss eines möglichen Straftatbestandes aus (vgl. Fußnote 30).</p>
	58	Das Voicefile soll durch nachträgliches Hinzufügen der Agentennamen verlängert werden. Des Weiteren siehe Anmerkungen zu Ziffer 25

Kürzel	Betroffene Randnummer	Anmerkung
	59	Was bedeutet „deutlich“ gesprochen. Sind z.B. Akzente in jedem Falle als „undeutlich“ einzustufen? Müssen Agenten internationaler Herkunft Sprachkenntnisnachweise vorlegen?
	60	Eine Pflicht zur Speicherung eines Voicefiles in einem Format, durch das die Originalaufzeichnung weder verändert noch gelöscht werden kann, ergibt sich weder aus § 7a UWG, noch aus der DSGVO. Sie kann dementsprechend auch von der BNetzA nicht verlangt und bei Ausbleiben auch nicht mit einem Bußgeld geahndet werden. Auch diese generelle Anforderung trägt nicht dem risikobasierten Ansatz der DSGVO Rechnung (s.o.). Die Festlegung eines Standards durch den nationalen Gesetzgeber kann insoweit nicht europarechtskonform gefordert werden.
	62	„ alle wesentlichen Vertragsbestandteile “ können für die wirksame Erteilung einer Einwilligung allenfalls von Relevanz sein, wenn es um eine Einwilligung geht, die an den Vertragsschluss gekoppelt wurde (Art. 7 Abs. 4 DSGVO). Generell und zweckfrei kann diese Dokumentation aber nicht verlangt werden (Art. 5 Abs. 1c DSGVO).
	67	Eine tatsächliche Prüfpflicht für jeden einzelnen Fall und einzelnen Anruf ist zu weitgehend, das kann im Tagesgeschäft nicht erfüllt werden. Es müssten Anforderungen an ein Konzept für eine stichprobenartige Überprüfung festgelegt werden. Am Ende trägt das werbende Unternehmen ohnehin die Verantwortung für das Vorliegen einer Einwilligung und nicht ein beauftragter Dritter.
	72	Es gibt keinen Schutz vor Löschung, wenn Daten nach 5 Jahren gelöscht werden sollen.
	73	Eine Unveränderlichkeit der Aufnahme kann nicht bedeuten, dass Dateiformate (mpeg, wav etc.) wählbar sind. Jede digitale Speicherung ist manipulierbar.
	74	§83 Abs. 8 sieht explizit eine Löschungsmöglichkeit vor.
	76	Die Pflicht der gegenseitigen Information geht in dieser Sache zu weit, da die Aufbewahrungspflicht doch nur das werbende Unternehmen trifft. Durch diese Informationspflicht wird eine Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht durch die Hintertür für das entsprechende CallCenter eingeführt.
	87	Einwilligungen, die nach bisheriger Rechtslage eingeholt wurden und ja auch bislang das Vorliegen einer wirksamen Werbeeinwilligung belegen mussten, genügen den Erfordernissen an die Dokumentationspflicht unter Umständen nicht in allen Punkten. Damit würden diese Werbeeinwilligungen ggf. nach den hier aufgestellten Auslegungsregeln wertlos und könnten nicht genutzt werden, obwohl wirksam eingewilligt wurde. Es existiert keine rechtliche Grundlage, die aufgrund einer fehlenden Dokumentation die Nichtigkeit der Alteinwilligung begründet. Mehr noch: § 7a Abs. 2 UWG ist in Anlehnung an das Vorgehen mit Alteinwilligungen und dem Inkrafttreten der DS-GVO so zu verstehen, dass es ausreichen sollte, dass die Erteilung der Einwilligung angemessen dokumentiert wurde. Hier wird aus der Verletzung der Dokumentationspflicht ein Verstoß gegen § 7 UWG konstruiert. Das geben die gesetzlichen Grundlagen aber nicht her.
	88	Mit einer Auslegungshilfe können unserer Ansicht nach keine rückwirkenden Anforderungen an Alteinwilligungen gestellt werden.

Kürzel	Betroffene Randnummer	Anmerkung
	98	Es gibt in der heutigen digitalen Welt keine schriftlichen Originale mehr. Es werden elektronische Kopien archiviert. Inso- weit können keine Originale vorgelegt werden.